

### Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem aktiven und nicht unterbrochenen Dienstverhältnis unmittelbar mit dem Land stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufende beamtenrechtliche Bezüge gemäß § 1 Absatz 2 LBesGBW besteht (unmittelbare Landesbeschäftigte).
  - 1.1 Tritt die teilnahmeberechtigte nutzende Person im Sinne der Nummer 10.3 Nutzungsüberlassungsvertrag während des Überlassungszeitraums in den Ruhestand, bleibt sie berechtigt, das Fahrrad nach Übergang in den Ruhestand weiter zu nutzen. Nach Übergang in den Ruhestand kann eine Teilnahmeberechtigung nicht neu begründet werden.
  - 1.2 Die Teilnahmeberechtigung besteht unabhängig vom Beschäftigungsumfang (Teilzeit oder Vollzeit) und vom Dienort (zum Beispiel auch Vertretungen des Landes in Brüssel oder Berlin).
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Tarifbeschäftigten des Landes im Anwendungsbereich des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV Radleasing BW), wenn diese Beschäftigten in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, das unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fällt.

### Ausschluss von der Teilnahme

1. Nicht teilnahmeberechtigt sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (§ 4 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes, BeamStG) sowie Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 4 Absatz 2 BeamStG). Das Gleiche gilt für Personen, die ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ableisten, insbesondere Rechtsreferendare, Lehramtsanwärter und Studienreferendare.

2. Nicht teilnahmeberechtigt sind Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter und Tarifbeschäftigte des Landes, deren Bezüge bzw. Entgelt zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme an JobBike BW von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind oder die Schuldnerinnen oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind. Dies gilt solange, wie die jeweiligen Gläubiger vom Land, vertreten durch das LBV, aus den Bezügen bzw. Entgelt für die Person pfändbare Beträge verlangen können, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht wahrnehmen. Ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt ist, wem zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme an JobBike BW bekannt ist, dass dem LBV eine Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung seiner Bezüge bzw. seines Entgelts zugehen wird oder wer damit zu rechnen hat, vor Ende des Leasingzeitraums Schuldner in einem Insolvenzverfahren zu werden.
3. Nicht teilnahmeberechtigt sind ebenfalls:
  - Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten
  - geringfügig Beschäftigte
  - Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, deren erstmalige Entgeltumwandlung zum Zwecke des Radleasings in die Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells oder in die Freistellungsphase eines Freistellungsjahres fallen würde

### **Definition Personengruppen**

#### **Anwärterinnen und Anwärter**

Anwärter oder Anwärterinnen befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beim Land. Sie sind Beamtin bzw. Beamter auf Widerruf gemäß § 4 Absatz 4 BeamStG. Eine Teilnahme an JobBike BW ist ausgeschlossen, weil die Dienstzeit in der Regel kürzer ist als der Überlassungszeitraum bzw. die Leasingdauer (36 Monate) und weil eine unmittelbar anschließende Überleitung in ein dauerhaftes Dienstverhältnis nicht gewährleistet ist.

### **Beamtinnen und Beamte auf Probe**

Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg auf Probe, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind teilnahmeberechtigt.

### **Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit**

Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg auf Lebenszeit, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind teilnahmeberechtigt.

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg auf Zeit, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind **nicht** teilnahmeberechtigt.

### **Elternzeit**

Beamtinnen und Beamte, sowie Tarifbeschäftigte des Landes in Elternzeit oder Pflegezeit können das Angebot zum Zeitpunkt der Eltern- oder Pflegezeit nicht beantragen. Die Überlassung eines zum Eintritt in die Eltern- oder Pflegezeit bestehenden Fahrrads wird hingegen in der Eltern- oder Pflegezeit fortgeführt. Da während dieser Zeiten keine fortlaufenden Bezüge von Seiten des Landes ausbezahlt werden, kann auch keine Entgeltumwandlung mehr stattfinden. Die entsprechende Zahlungspflicht der Monatsraten für das Fahrrad besteht jedoch weiter und wird durch eine aktive Zahlungspflicht der Gesamtnutzungsraten von der nutzenden Person an das Land ersetzt. Ein Steuervorteil entfällt mangels Entgeltumwandlung.

### **ForstBW**

ForstBW ist dienstherrenfähig und hat Arbeitgeberbereitschaft (§ 19 Absatz 1 ForstBW-Gesetz). Die Beamtinnen und Beamten von ForstBW sind keine unmittelbaren Landesbediensteten und haben daher keinen Anspruch auf die Teilnahme an JobBike BW.

### **Hochschulen**

Siehe → **Universitäten**

### **Insolvenzverfahren**

Beamtinnen und Beamte, sowie Tarifbeschäftigte des Landes gegen die bereits ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Kenntnis von der bevorstehenden Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens haben, können an JobBike BW nicht teilnehmen.

### **Landesvertretung Berlin**

Die Teilnahmeberechtigung von JobBike BW ist nicht standortgebunden, d. h. auch Beamtinnen und Beamte, sowie Tarifbeschäftigte des Landes an Dienststellen außerhalb von Baden-Württemberg können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen JobBike BW nutzen.

### **Landesvertretung Brüssel**

Die Teilnahmeberechtigung von JobBike BW ist nicht standortgebunden, d.h. auch Beamtinnen und Beamte, sowie Tarifbeschäftigte des Landes in der Landesvertretung Brüssel können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen JobBike BW nutzen.

Die Fahrräder können über die mehr als 6.000 Fachhändler des Dienstleisters in Deutschland bezogen werden (siehe auch Händlersuche im Kundenportal des LBV). Das Fahrrad ist beim Fachhandel in Deutschland abzuholen. Onlinehändler können ausschließlich an eine Adresse in Deutschland liefern. Eine Lieferung ins Ausland kann nicht Teil der Entgeltumwandlung sein. Bei der Nutzung des Fahrrads im Ausland gelten die einschlägigen Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrags. Eine Inspektion ist nur in Deutschland möglich. Hinsichtlich der Versteuerung des geldwerten Vorteils lesen Sie bitte im Merkblatt zur steuerlichen Behandlung.

### **Landratsämter**

Wenn Landesbeamtinnen oder Landesbeamte oder Beschäftigte des Landes an einem der Landratsämter tätig sind, bleiben sie grundsätzlich unter Beachtung der persönlichen Voraussetzungen teilnahmeberechtigt.

### **Lehrerinnen und Lehrer**

Lehrkräfte im Beamten- und Beschäftigtenverhältnis des Landes sind grundsätzlich unter Beachtung der persönlichen Voraussetzungen teilnahmeberechtigt (→ **Teilnahmeberechtigung**). Ausgenommen davon sind Lehrerinnen und Lehrer an (→ **Privatschulen**).

### **Personen nach dem Ministergesetz**

Die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident, die Ministerinnen und Minister, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Staatsrätinnen und Staatsräte können an JobBike BW teilnehmen.

### **Pfändung des Gehalts**

Beamtinnen und Beamte, sowie Tarifbeschäftigte des Landes bei denen bereit eine Gehaltspfändung vorliegt oder die Kenntnis von einer bevorstehenden Gehaltspfändung haben, sind nicht teilnahmeberechtigt.

### **Pflegezeiten**

Siehe → **Elternzeit**

### **Politische Beamte**

Politische Beamte können an JobBike BW teilnehmen.

### **Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte**

Beamtinnen oder Beamte, sowie Tarifbeschäftigte des Landes im Vollzugsdienst sind, wie alle anderen Beamtinnen und Beamte der Polizei auch, teilnahmeberechtigt, sofern sie die anderen Tatbestandsvoraussetzungen (→ **Teilnahmeberechtigung**) erfüllen.

### **Privatschulen**

Beamtinnen oder Beamte an Privatschulen stehen in einem Amtsverhältnis mit dem privaten Schulträger. Solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind sie vom Beamtenverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg beurlaubt. Während ihrer Beurlaubung beziehen diese Beamtinnen und Beamte keine laufenden beamtenrechtlichen Bezüge und können daher nicht an JobBike BW teilnehmen.

### **Referendarinnen und Referendare**

Rechtsreferendare, Lehramtsanwärter, Studienreferendare und Personen, die ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ableisten, sind nicht teilnahmeberechtigt, da eine Überleitung in ein Dienstverhältnis nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses nicht gewährleistet ist und die Ausbildungszeit in der Regel kürzer als 36 Monate ist.

### **Rentnerinnen und Rentner**

Beschäftigte mit Bezug von Altersrente stehen nicht mehr in einem aktiven Dienstverhältnis mit dem Land und somit nicht teilnahmeberechtigt.

### **Richterinnen und Richter**

Siehe → **Beamtinnen und Beamte auf Probe** und → **Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit**

### **Ruhestandsbeamtinnen und -beamte**

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Ruhestand stehen nicht mehr in einem aktiven Dienstverhältnis mit dem Land und sind daher nicht teilnahmeberechtigt. Für Beamtinnen und Beamte die während einer Nutzungsüberlassung in den Ruhestand gehen, gelten die Regelungen im Nutzungsüberlassungsvertrag, d.h. die Nutzungsüberlassung kann weiterlaufen, wenn die nutzende Person zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Die Monatsrate wird dann aus den Versorgungsbezügen im Rahmen einer Entgeltumwandlung bedient.

### **Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Siehe → **Beamtinnen und Beamte auf Probe** und → **Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit**

### **Universitäten**

Die Beamtinnen und Beamten, sowie Tarifbeschäftigte des Landes an den Hochschulen stehen in einem unmittelbaren Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit dem Land (§ 11 Absatz 1 Landeshochschulgesetz) und sind daher grundsätzlich für das JobBike BW teilnahmeberechtigt. Siehe auch → **Teilnahmeberechtigung**

### **Universitätsklinika**

Die Beamtinnen und Beamten, sowie Tarifbeschäftigte des Landes der Universitätsklinika, die unter die → **Teilnahmeberechtigung** fallen, können das Angebot von JobBike BW nutzen.

**Widerrufsbeamtinnen und -beamte**

Siehe → **Anwärterinnen und Anwärter**

Stand Mai 2024